

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 137/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

**Jacques R [REDACTED] ,
13, rue de T [REDACTED] , [REDACTED] F [REDACTED] /Frankreich,**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
F [REDACTED]straße 26, D [REDACTED] ,**

Beklagten und Beschwerdegegner

G R U N D

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BWG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint der Berufungsrichter ein Recht des Klägers auf Abhilfe gegen das Landgerichtliche Urteil vom 1. März 1968, weil das Land die Abhilfe ohne Ermessensfehler verneint habe. Daß die Erwägung, der Kläger sei ohne ausreichende Entschuldigung mit seinem Abhilfetrug erst lange nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist hervorgetreten, nicht ermessensfehlerhaft ist, hat der Senat bereits in der Entscheidung RzW 1981, 65 ausgesprochen. Er hält hieran auch gegenüber dem Einwendungen des Beschwerdeführers fest. Der Kläger stand bei Erlaß des Urteils vom 1. März 1968

85-

- 3 -

im 25. Lebensjahr. Er besitzt höhere Schulbildung und hat unter anderem Rechtswissenschaft studiert. Seinen Wohnsitz hatte er ständig in Paris. Unter diesen Umständen ist es sachgerecht, daß das beklagte Land das bloße Nichtwissen von den rechtlichen Möglichkeiten einer Abhilfe als nicht ausreichenden Entschuldigungsgrund für die Veräumung der Antragsfrist um mehr als sieben Jahre ansieht.

Mai

Zorn

